

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR**  
**LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**

WIEN,

Zl. 10.120/01-IA10/94

31. März 1994

An das  
 Präsidium des Nationalrates  
 Parlament  
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	15-GE/19
Datum:	8. APR. 1994
Verteilt	8.4.1994 Brugger

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
 das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz  
 geändert werden

*St. Bauer*

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976, GZL. 600.614/3-VI/2/76, beeckt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz geändert werden, zu übermitteln.

Beilagen

Für den Bundesminister:  
 Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:

*Wagner*



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidalsekt., Sekt. I, Sekt. II, Buchhaltung, Tel.: (0222) 71100 DW  
A-1010 Wien, Stubenring 12: Revision, Sekt. III, Sekt. IV, Sekt. VI, Tel.: (0222) 51510 DW  
A-1020 Wien, Ferdinandstrasse 4: Sektion V, Tel.: (0222) 21323 DW

An das  
Bundesministerium  
für Justiz  
Postfach 63  
1016 Wien

31. März 1994

Wien, am  
71100/6503  
Telefax-Nr.:

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl	Unsere Geschäftszahl	Sachbearbeiter(in)/Klappe
Ihre Nachricht vom		
17.104/627-I 8/1994	10.120/01-IA10/94	Ing.Raab/6652

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz  
geändert werden

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nimmt Bezug auf die do. Note vom 16. Februar 1994 (Vorlage einer Arbeits- und Sozialgerichtsgesetznovelle 1994) und beeindruckt sich zu diesem Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. VIII (Änderung des ABGB):

Durch die neugeschaffenen Bestimmungen des § 1162 e sollen Forderungen aus Dienstverhältnissen verzinst werden, und zwar mit 2 % pro Jahr über dem jeweiligen Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank. Dadurch soll, wie den Erläuterungen zu entnehmen ist, ein zusätzlicher Anstoß zur pünktlichen Erfüllung der diesbezüglichen Leistungsverpflichtung geschaffen werden.

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

- 2 -

Dies würde bedeuten, daß dem Dienstgeber in jedem Fall eine Zinsbelastung erwächst, gleichgültig, ob die Forderungen des Dienstnehmers gerechtfertigt sind oder nicht. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft lehnt diese Bestimmungen in dieser Form ab.

Im übrigen weist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft darauf hin, daß bislang noch keine Rechtsgrundlage für den Aufwandersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen Berufsvereinigungen in Sozialrechtssachen geschaffen wurden. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vertritt dazu die Auffassung, daß auch der Aufwandersatz der Berufsvertretungen in Sozialrechtssachen geregelt werden sollte, zumal die Vertretung in diesen Verfahren mit hohen Kosten verbunden ist. Dies trifft besonders auf die Verfahren im ländlichen Raum im Zusammenhang mit der durch das ASGG vorgenommenen Dezentralisierung der Gerichtsorte zu.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für den Bundesminister:

Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Wagner